Stadt
Langenau

Abteilung Ordnung und Sicherheit

Merkblatt für Straßenmusik am Samstagabend in der Kirchgasse

Liebe Straßenmusikantin, lieber Straßenmusikant,

die Stadt Langenau sieht im Auftreten von Straßenmusikanten und Straßenmusikantinnen einen großen Beitrag zur Belebung der Innenstadt. Die Bürgerinnen und Bürger sollen sich an Ihrer Musik erfreuen und die besondere Atmosphäre in der Innenstadt genießen können. Um den verschiedenen Interessen, insbesondere der in der Innenstadt arbeitenden und wohnenden Bürgerinnen und Bürger sowie der angrenzenden Kirche gerecht zu werden, gelten für die von April bis September ausgewählten Samstagabende in der Kirchgasse daher folgende besondere Regelungen:

Dieses Merkblatt gilt ausschließlich für die besonders ausgewiesenen Samstagabende in der Kirchgasse. Die konkreten Termine, weitere Informationen sowie die notwendige Voranmeldung sind auf der Internetseite der Stadt Langenau veröffentlicht.

1. Das Musizieren ist nur zu folgenden Zeiten an ausgewählten Samstagabenden von April bis September gestattet:

   In den Monaten April und Mai:
   16:30 Uhr bis 18:00 Uhr
   18:30 Uhr bis 20:00 Uhr

   In den Monaten Junis bis September:
   18:00 Uhr bis 19:30 Uhr
   20:00 Uhr bis 21:30 Uhr

   Pro Abend sind damit zwei Auftrittszeiten vorgesehen.

2. Eine Gruppe an Straßenmusikanten darf aus maximal 5 Personen bestehen. Abweichungen hiervon sind zwingend im Vorfeld mit dem Ordnungsamt der Stadt Langenau abzustimmen.

3. Es darf lediglich in der Kirchgasse, im Bereich zwischen der Martinskirche und dem Gebäude Kirchgasse 10 musiziert werden. Der genaue Standort kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden. Es darf nur so musiziert werden, dass der Fußgänger- als auch der Straßenverkehr nicht behindert wird.

4. Ein Standortwechsel ist nicht erforderlich. Der Auftritt findet während der zugeteilten Auftrittszeit am festgelegten Standort statt.

5. Musik und Gesang dürfen in leicht verstärkter Form dargeboten werden, soweit sich die Lautstärke in einem angemessenen Rahmen hält. Auf die umliegende Wohnbebauung ist dabei besondere Rücksicht zu nehmen. Bei Beschwerden aus der Nachbarschaft ist die Lautstärke unverzüglich zu reduzieren.

6. Ein Verkauf (zum Beispiel von Kassetten und CDs) ist nicht zulässig.

7. Das aktive Sammeln von Geld durch Herumgehen unter den Zuhörerinnen und Zuhörern ist nicht gestattet. Spenden dürfen ausschließlich freiwillig erfolgen. Hierfür darf lediglich ein Hut, Koffer oder eine Spardose gut sichtbar am Auftrittsort aufgestellt werden.

8. Die Auftritte werden im Vorfeld auf der Homepage sowie über die Social-Media-Kanäle der Stadt Langenau veröffentlicht. Mit der Teilnahme erklären sich die Straßenmusikantinnen und Straßenmusikanten hiermit einverstanden.

Wir bitten Sie, diese Regelungen zu beachten. Die Polizei wird bei Nichtbeachtung einschreiten. Musikalische Darbietungen können im Einzelfall insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Vermeidung von Belästigungen eingeschränkt oder unterbunden werden.

Bei Rückfragen können Sie sich unter ordnungsamt@langenau.de an das Ordnungsamt der Stadt Langenau werden.

Stadt Langenau, Polizeibehörde

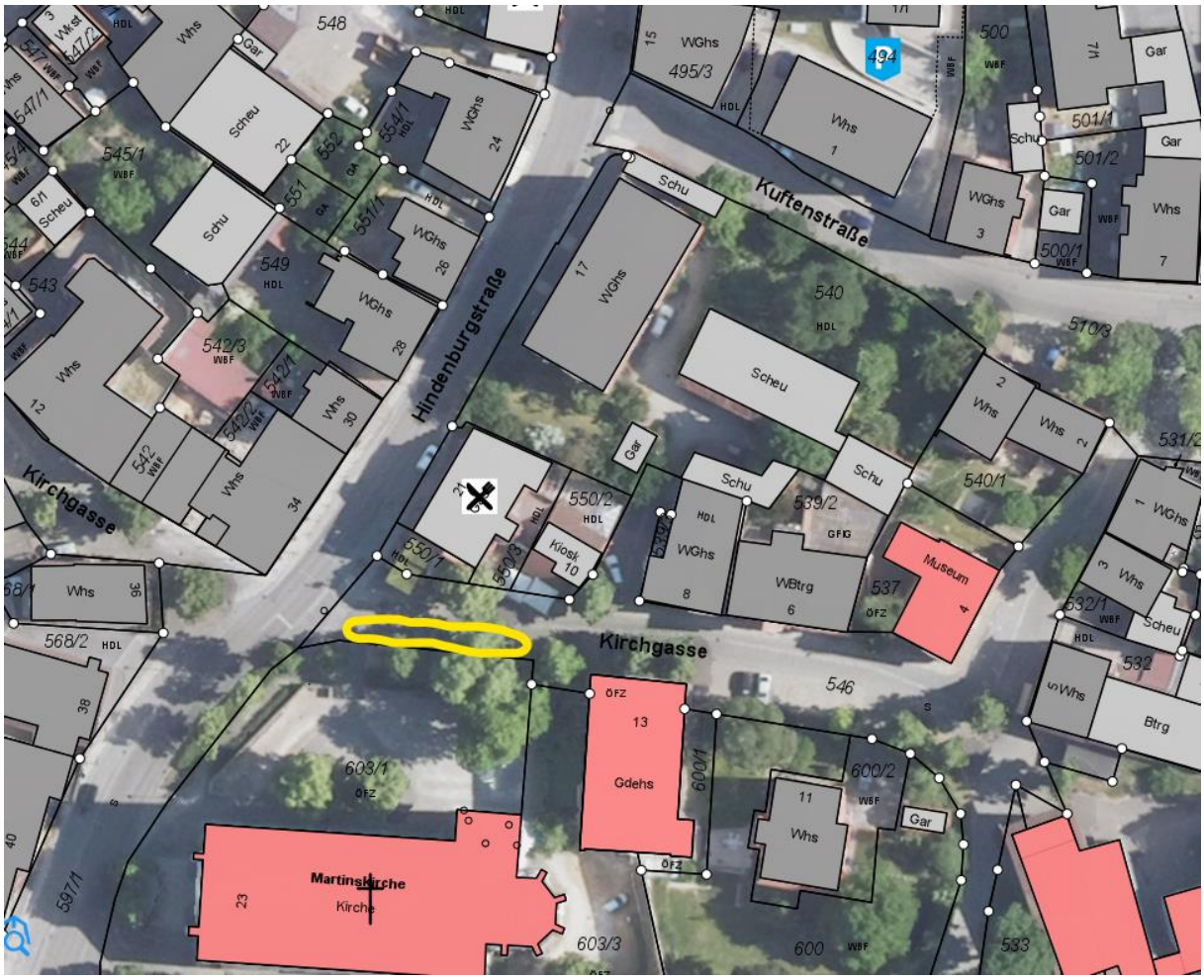

Standort Kirchgasse